

Bekanntmachung

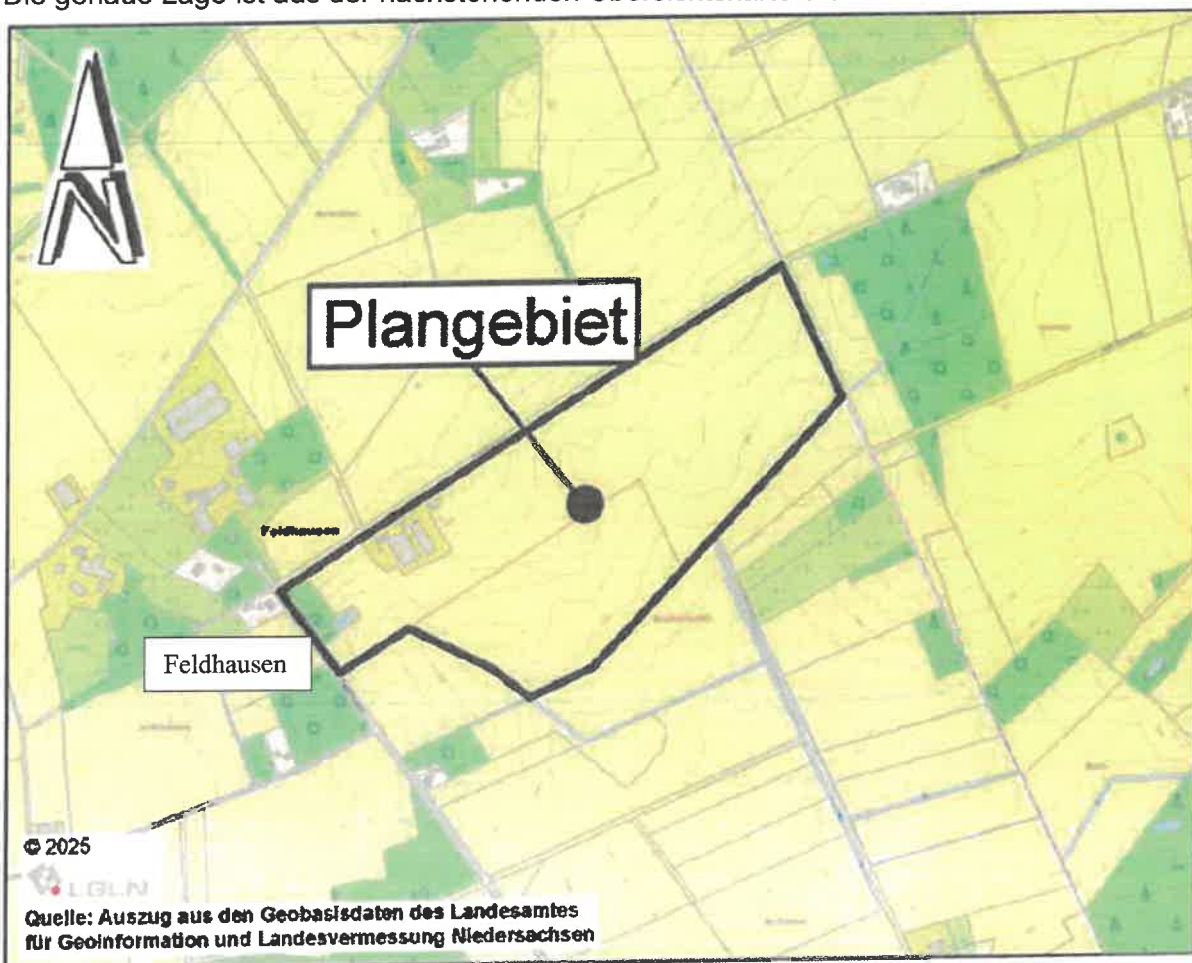
Bauleitplanung der Stadt Haselünne

hier: Änderung 48 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne (Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen) und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVI“, Ortschaft Flechum

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung 48 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne (Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen) sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVI“, Ortschaft Flechum gefasst.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 dem Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVI“, Ortschaft Flechum zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

27.03.2026 bis 29.04.2026 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Bei den umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um Folgende:

- a) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
 1. Stellungnahmen des Landkreises Emsland vom 26.05.2025 mit Angaben zu den Themen
Städtebau
 - Verweis auf das städtische Konzept zur Zulassung gewerblicher Tierhaltungsanlagen
Gesundheit
 - Hinweise zum Immissionsschutz mit Verweis zur Prüfung auf Bioaerosolbelastung
Denkmalpflege
 - Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden
 2. Stellungnahme der EWE Netz GmbH, Geschäftsfeld Energienetze vom 26.08.2025
 - Hinweis auf bestehende Gashochdruckleitung

Des Weiteren liegen folgende Fachgutachten vor:

1. Immissionsschutztechnischer Bericht durch Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen
 2. Biotoptypen des Plangebietes
 3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren
- 3a) Erfassungsbericht Kontrollbegehungen Brutvögel durch regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Immissionen

Umweltbericht

Aussagen zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen

Aussagen zu Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition

Aussagen zu Bioaerosole

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft

Umweltbericht

Erfassungsbericht und Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Umweltbericht

Erfassungsbericht und Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbericht

Aussagen zum Vorgehen bei Bodenfunden

Schutzgutauswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Umweltbericht:

Durch die Planung entstehen keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die negative Rückwirkungen erwarten lassen. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Haselünne abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schräer